

Schweizerstraße 58  
 6812 Meiningen | Austria  
 T +43 (0) 55 22 | 71 370  
 www.meiningen.at

Sachbearbeiter/in  
 Marlies Bickel  
 T +43(0) 5522 | 71370-11

Meiningen, 30. Dezember 2025  
 Aktenzahl

**Verhandlungsschrift  
 über die 4. öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung am 04.12.2025  
 (Funktionsperiode 2025 – 2030)**

Der Vorsitzende Bgm. Gerd Fleisch eröffnet um 18.30 Uhr im Gemeinschaftsraum der Feuerwehr Meiningen die 4. öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung und begrüßt alle anwesenden Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter sowie die anwesenden Zuhörer.

An der Sitzung nehmen unter Vorsitz von Bgm. Gerd Fleisch (OW/VP) teil:

	<b>Gemeindevertreter/innen</b>	<b>Ersatz</b>	<b>Partei</b>
1.	Bgm. Gerd Fleisch	Vorsitzender	OW/VPM
2.	Vbgm. Ing. Mag. Dr. Heribert Zöhrer		OW/VPM
3.	GR Thomas Muther		OW/VPM
4.	GR Eduard Keßler		OW/VPM
5.	GR Feistenauer Ulrich M.Sc.		OW/VPM
6.	GV/in Susanne Tagwercher		OW/VPM
7.	<del>GV Richard Güfel</del>		OW/VPM
8.	<del>GV/in Dipl. soz. Magdalena Mayer</del>	Werner Ender	OW/VPM
9.	<del>GV/in Herlinda Nachbaur-Zeiss, MA</del>	Anna Stampler	OW/VPM
10.	<del>GV Manuel Pinter</del>	Gerhard Güfel M.S.c.	OW/VPM
11.	GV DI Wilhelm Florian		OW/VPM
12.	GV Simon Flucher		OW/VPM
13.	<del>GV/in Nele Anshelm, M.Sc.</del>	Ewald Kühne	OW/VPM
14.	GV Samuel Rothmund, M.Sc		OW/VPM
15.	GV/in Mag. Hannelore Winter		OW/VPM
16.	GV Mario Ender		OW/VPM
17.	GV Elmar Franz		OW/VPM
18.	GV Karlheinz Koch		FPÖ-M u. PF
19.	GV/in Regina Wolf		FPÖ-M u. PF
20.	<del>GV Philipp Halbeisen</del>	Josef Nick	FPÖ-M u. PF
21.	GV Thomas Gehl		BBM

Entschuldigt:

GV Richard Güfel, GV, Magdalena Mayer, GV Herlinda Nachbaur-Zeiss, GV Manuel Pinter, GV Nele Anshelm, GV Philipp Halbeisen

Schritfführer/in:

Gemeindeangestellte Marlies Bickel

Der Vorsitzende stellt fest, dass die Einladung zur 4. Sitzung ordnungsgemäß erfolgt ist, Beschlussfähigkeit vorliegt und weist auf die Tagesordnung hin. Gemeindeangestellte Marlies Bickel übernimmt mit Zustimmung der Gemeindevertretung die Tätigkeit der Schriftführerin.

Der Vorsitzende beantragt vor dem Sitzungsbeginn die Aufnahme eines zusätzlichen Tagesordnungspunktes gem. GV § 41 Abs 3

**Mietvertragsverlängerung 2026 bis 2030 mit der Katholischen Pfarre St. Agatha Meiningen**

Der Aufnahme des zusätzlichen TOP wird mit 18:2 Stimmen zugestimmt.

Der Vorsitzende stellt fest, dass folgendes Ersatzmitglied der Gemeindevertretung noch anzugeloben ist: Werner Ender

Bürgermeister Gerd Fleisch erläutert den Text gemäß §37 Abs. 4 GG. Werner Ender legt das Gelöbnis vor Bürgermeister Gerd Fleisch ab.

#### **Tagesordnungspunkte**

- 1. Mitteilungen/Berichte der Ausschuss Obleute (§ 41 Abs. 4 GG).**
- 2. Mitteilungen/Berichte des Bürgermeisters (§ 41 Abs. 4 GG).**
- 3. Beschäftigungsrahmenplan 2026**
- 4. Beschlussfassung Voranschlag 2026 (gem.§ 73 GG)**
- 5. Festlegung Finanzkraft 2026**
- 6. Beschlussfassung Voranschlag 2026 „Gemeinde Meiningen Immobilien-Verwaltungs GmbH und Co KG“ (GIG)**
- 7. Anpassung Gebühren 2026**
  - a) ASZ Vorderland**
  - b) Kanalgebühren**
  - c) Abfallgebühren**
  - d) Friedhofsgebühren**
  - e) Hundesteuer**
- 8. Umwidmung Gst.Nr. 2859/2 in GB 92115 Meiningen – Beschluss nach Ablauf der Auflagefrist**
- 9. Liegenschaftsteilungen Gst.Nr. 3230 und Gst.Nr. 2652 GB 92115 Meiningen**
- 10. Grundsatzbeschluss Kirchplatz „Autofreie Zone“**
- 11. Entgegennahme von Geldbeträgen (Gemeindeamt) (gem. § 79 Abs. 3 GG)**
- 12. Veranlagung von Geldmitteln im Bundesschatz der Republik Österreich**
- 13. Vergabe gemeindeeigener Wohnungen**
- 14. Genehmigung der Verhandlungsschrift der 3. Gemeindevertreterversammlung vom 25.09.2025 (Periode 2025-2030) gem. § 47 Abs. 1 lit e und Abs. 5 GG**

## 15. Allfälliges (§ 41 Abs. 4 GG)

### TOP 1

#### Mitteilungen/Berichte der Ausschuss Obleute (§ 41 Abs. 4 GG).

- GV Susanne Tagwercher: Doppel-Sitzung (Ausschüsse Sozial/Familie und Bildung/Kultur) am 9.12.2025 u.a. bezüglich Altpapiertonne.
- GV Karlheinz Koch fragt nach, ob bei dieser Sitzung seine Fraktion zwei Personen entsenden darf.
- GV Ulrich Feistenauer berichtet wie folgt:  
*24.11.2025 – Sitzung Bau- und Raumplanungsausschuss*  
Anpassung Bebauungsplan  
Umstellung Papiermüllentsorgung  
Weitere Vorgehensweise Dorfzentrumsentwicklung: Besprechungen mit KEM, KLAR, Regio haben stattgefunden
- *GV Thomas Muther: 28.11.2025 – Öffentliche Vorstellung des Dorfzentrumsprojektes und der Gasthaugenossenschaft:*  
Die Veranstaltung war sehr gut besucht, das neue Ortszentrum wurde vorwiegend positiv aufgenommen, auch die Bereitschaft, sich an der Genossenschaft zu beteiligen ist vorhanden. Weitere Beteiligungsprozesse sind geplant.  
Fördermöglichkeiten LEADER und weitere werden abgeklärt und eine Grobkostenschätzung wurde beauftragt. Abklärungen mit diversen Behörden haben auch schon stattgefunden  
Weitere Vorgehensweise:
  - Vorstellung / Infostand beim Weihnachtsmarkt am 14.12.2025
  - Diverse Workshops und Bevölkerungsbeteiligung über gesamtes Jahr 2026
  - Vertiefte Workshops zu diversen Themenfeldern wie Umgestaltung Kirchengemeinde, Parkflächen, Spielplatz, etc.
  - Infotag zum Genossenschaftsprojekt im Frühjahr 2026
  - Sammlung von Absichtserklärungen bis Herbst 2026
- GV Thomas Gehl berichtet von einer unangemeldeten Kassaprüfung gemeinsam mit Roland Böhler am 14.11.2025. Beide Kassen (Hauptkassa und Bürgerservice) sind tadellos geführt und weisen keine Abweichungen auf.

### TOP 2

#### Mitteilungen/Berichte des Bürgermeisters (§ 41 Abs. 4 GG).

- 06.10.2025 182. Vorstandssitzung Abwasserverband Region Feldkirch
- 06.10.2025 Zusammenlegung Polizeiinspektion Rankweil und Sulz
- 15.10.2025 Besprechung Leader Vorderland Walgau: Projekt Dorfzentrum Meiningen
- 16.10.2025 Workshop Hitzebündnis Vorderland
- 16.10.2025 Jahreshauptversammlung Jagdgenossenschaft Meiningen
- 21.10.2025 Eröffnung Straßenmeisterei Feldkirch Nord in Koblach
- 04.11.2025 85. Mitgliederversammlung W-E-N-M
- 04.11.2025 129. Mitgliederversammlung Abwasserverband
- 05.11.2025 12. Vollversammlung Leader Region Vorderland Walgau Bludenz in Ludesch
- 12.11.2025 Werkstattbericht Rhesi Lustenau
- 14.11.2025 Landesweite Katastrophenübung BlackKom25 (Gemeinde-Einsatzleitung und OF Meiningen)

- 14.11.2025 Unangemeldete Kassaprüfung durch den Prüfungsausschuss auf dem Gemeindeamt Meiningen.
- 18.11.2025 Besprechung mit Felix Horn Raumplanung Land Vorarlberg
- 18.11.2025 58. Delegiertenversammlung ÖPNV Oberes Rheintal
- 18.11.2025 Wasserschaden im Keller des Kuhnhauses
- 21.11.2025 Parteisitzung FPÖ u. Parteifreie
- 24.11.2025 Mitgliederversammlung WV Frutz
- 27.11.2025 18. Generalversammlung Regio Vorderland Feldkirch
- 28.11.2025 Besprechung Katastrophenplan mit Mathias Heinzle BH-Feldkirch
- 29.11.2025 Willkommensfeier Pfarrer Edwin Matt
- 01.12.2025 Austausch „Zukunft der Klärschlammverbrennung in Vorarlberg“
- 02.12.2025 REP Meiningen: Besprechung mit der Raumplanungsstelle, Land VLBG
- 03.12.2025 Information Schulsozialarbeit Vorderland
- 04.12.2025 Bauverhandlung mit der BH-Feldkirch, Grundstück 2269/5

→ Die Immobilienertragssteuer für das Grundstück GSt-Nr. 2269/5 beträgt € 18.992,-

→ Bericht Kommunalinvestitionsgesetz 2020, 2023 und 2025

Personal:

Martina Gehringer wurde ab 01.11.2025 als neue Mitarbeiterin für den Aufgabenbereich Buchhaltung und Finanzen eingestellt.

**TOP 3****Beschäftigungsrahmenplan 2026****Anzahl der Bediensteten****Beschäftigungsrahmenplan 2026**

(Stand 31.12.25)

Die Zahlenangaben entsprechen vollen Beschäftigungsverhältnissen.

	lt. VA	Ist		lt. VA	Ist
Funktionen der Gehaltsklasse 1 bis 6	28	25	Funktionen der Gehaltsklasse 20		
Funktionen der Gehaltsklasse 7 bis 14	19	18	Funktionen der Gehaltsklasse 21		
Funktionen der Gehaltsklasse 15 bis 18			Funktionen der Gehaltsklasse 22		
Funktionen der Gehaltsklasse 19			Funktionen der Gehaltsklasse 23		
			<b>Beschäftigungsobergrenzen</b>	<b>47</b>	<b>43</b>

**Zahlenmäßiges Verhältnis von Frauen und Männern**

nach Dienstverhältnis

	Frauen		in %		Männer		in %		Gesamt	
	lt. VA	Ist	lt. VA	Ist	lt. VA	Ist	lt. VA	Ist	lt. VA	Ist
Beamte										
Angestellte	37	34	97,37	97,14	7	6	77,78	75,00	44	40
Angestellte i.h.V.	1	1	2,63	2,86	2	2	22,22	25,00	3	3
<b>Summe</b>	<b>38</b>	<b>35</b>	<b>100</b>	<b>100</b>	<b>9</b>	<b>8</b>	<b>100</b>	<b>100</b>	<b>47</b>	<b>43</b>

nach Funktionen

	Frauen		in %		Männer		in %		Gesamt	
	lt. VA	Ist	lt. VA	Ist	lt. VA	Ist	lt. VA	Ist	lt. VA	Ist
Gehaltsklasse 1 bis 6	22	20	57,89	57,14	6	5	66,67	62,50	28	25
Gehaltsklasse 7 bis 14	16	15	42,11	42,86	3	3	33,33	37,50	19	18
Gehaltsklasse 15 bis 18										
Gehaltsklasse 19										
Gehaltsklasse 20										
Gehaltsklasse 21										
Gehaltsklasse 22										
Gehaltsklasse 23										
<b>Summe</b>	<b>38</b>	<b>35</b>	<b>100</b>	<b>100</b>	<b>9</b>	<b>8</b>	<b>100</b>	<b>100</b>	<b>47</b>	<b>43</b>

GV Karlheinz Koch übergibt dem Vorsitzenden eine schriftliche Anfrage, mit der Bitte um schriftliche Beantwortung.

**Der Vorsitzende stellt den Antrag 3.1, - Die Gemeindevertretung möge den Beschäftigungsrahmenplan 2026 in der vorliegenden Form beschließen.**

Abstimmung: Der Antrag 3.1 wird mit 17:3 Stimmen angenommen.

**TOP 4****Beschlussfassung Voranschlag 2026 (gem.§ 73 GG)**

Der Voranschlag 2026 der Gemeinde Meiningen, die mittelfristige Finanzplanung und die Stellungnahme des Gemeindevorstandes zum VA 2026 wurden entsprechend § 73 Abs. 4 GG am 25.11.2025 per E-Mail an die Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter versendet.

Der Personal- und Finanzausschuss tagte am 10.11.2025, um den Voranschlag 2026 und die mittelfristige Finanzplanung zu besprechen.

Vize-Bgm. Dr. Heribert Zöhrer erläutert der Gemeindevertretung die wesentlichen Zahlen des VA 2026:

Der Voranschlag 2026 zeigt einen Finanzierungsbedarf von insgesamt € 278.000,00 und ist durch Haushaltsrücklagen abgedeckt. Nicht berücksichtigt im VA 2026 sind die Förderungen des Landes für die Kanalsanierung und die Kanalneuerrichtung in der Höhe von € 205.000,00, da die Zusagen des Landes zur Auszahlung bis dato noch nicht vorliegen. Der Ankauf der Arztpraxis in der Höhe von € 1,35 Mio. und der vorgesehene Grunderwerb in der Höhe von € 600.000,00 müssen über Grundstücksverkäufe finanziert werden. Die Pro-Kopf-Verschuldung verringert sich auf rund € 2.100,00, da keine neuen Darlehen aufgenommen werden. Festzuhalten ist, dass es angesichts der enormen Kostenentwicklung in den Bereichen Soziales, Gesundheit, ÖPNV und Bildung sehr schwierig ist, den laufenden Betrieb kostendeckend zu finanzieren. Die im VA 2026 dargestellte Erhöhung der Gebühren ist dringend notwendig und wird ebenso vom Gemeindevorstand empfohlen.

Der Gemeindevertretung liegt der mittelfristige Finanzplan für die Jahre 2027 bis 2030 vor. Aufgrund der derzeitigen Prognosen ergeben sich im Finanzierungshaushalt zwar positive Ergebnisse in der Höhe von rund € 50.000,00 bis rund € 190.000,00. Der Gemeindevorstand regt dennoch an, betreffend der mittelfristigen Planung gemeinsam mit der Gemeindeverwaltung, dem Finanzausschuss und der Gemeindevertretung, nach Vorliegen der Zahlen für das Haushaltsjahr 2025, die mittelfristige Finanzplanung zu überarbeiten.

Die Vorstandsmitglieder empfehlen der Gemeindevertretung den Voranschlag 2026 in der vorliegenden Form zu beschließen und nehmen wie folgt dazu Stellung:

Der Vorsitzende bedankt sich bei der Finanzverwaltung Vorderland, beim Obmann des Finanzausschusses VbGm. Dr. Heribert Zöhrer und vor allem bei der Buchhalterin Frau Christine Walser, die die wesentlichen Vorarbeiten für die Erstellung des VA 2026 geleistet haben.

#### FESTSTELLUNG DES VORANSCHLAGES

Die Gemeindevertretung hat den Voranschlag 2026 gemäß § 73 Abs. 5 Gemeindegesetz (GG), LGBl. Nr. 40/1985 i.d.g.F., wie folgt beschlossen:

	<u>Ergebnishaushalt</u>	<u>Finanzierungshaushalt</u>
Erträge / Einzahlungen (Summe operative und investive Gebarung)	8.781.600,00	8.925.900,00
Aufwendungen / Auszahlungen (Summe operative und investive Gebarung)	7.692.300,00	8.937.400,00
<b>Nettoergebnis / Nettofinanzierungssaldo</b>	<b>1.089.300,00</b>	<b>-11.500,00</b>
Entnahme von Haushaltsrücklagen / Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	278.000,00	0,00
Zuweisung von Haushaltsrücklagen / Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit		266.500,00
<b>Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen / Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung</b>	<b>1.367.300,00</b>	<b>-278.000,00</b>

#### BESTÄTIGUNG

Es wird bestätigt,

- 1, dass der dem Gemeindevorstand in der Sitzung vom 04.12.2025 zur Stellungnahme vorgelegte Voranschlagsentwurf jedem Gemeindevertreter gemäß § 73 Abs. 4 Gemeindegesetz (GG), LGBl. Nr. 40/1985 i.d.g.F., zugestellt wurde;
- 2, dass dieser Voranschlag durch die Gemeindevertretung in der öffentlichen Sitzung vom 04.12.2025 mit den angegebenen Ansätzen beschlossen wurde;
- 3, dass die Finanzkraft gemäß § 73 Abs. 3 Gemeindegesetz (GG), LGBl. Nr. 40/1985 i.d.g.F., für 2065 mit 3.561.100,00 Euro festgestellt wurde;
- 4, dass der Gemeindevertretungsbeschluss über den Voranschlag und die Erhebung der zum Voranschlag angeführten Gemeindeabgaben und –Tarife in der in § 47 Abs. 7 Gemeindegesetz (GG), LGBl. Nr. 40/1985 i.d.g.F., bezeichneten Weise öffentlich kundgemacht und der Voranschlag gemäß § 73 Abs. 5 GG auf der Homepage der Gemeinde im Internet veröffentlicht wurde.

GV Karlheinz Koch sieht es positiv, dass der Voranschlag vorab im Finanzausschuss besprochen wurde. Er spricht sich jedoch gegen eine Gebührenerhöhung aus. Außerdem wünscht sich Herr Koch eine Abstimmung aller Punkte einzeln.

GV Regina Wolf ist ebenfalls gegen eine Gebührenerhöhung in diesem Jahr und beobachtet, dass in diesen Zeiten viele Familien am Limit sind.

GV Thomas Gehl ist gegen eine Abstimmung aller Punkte einzeln und fragt bei Karlheinz Koch nach, ob dies zu seiner Amtszeit auch so abgehalten wurde. Herr Gehl bemerkt, dass die Gemeinde vernünftig und kostendeckend arbeiten muss. Die Teuerung betreffe alle Bereiche.

GV Josef Nick zeigt sich erfreut über die sinkende Pro-Kopf-Verschuldung.

**Der Vorsitzende stellt den Antrag 4.1, - Die Gemeindevertretung möge den Voranschlag 2026 gemäß § 73 Abs. 5) Gemeindegesetz, LGBl.Nr. 40/1985, i.d.g.F., in der vorgelegten Fassung vom 13.11.2025, entsprechend der einstimmigen Empfehlung des Gemeindevorstandes, beschließen.**

Abstimmung: Der Antrag 4.1 wird mit 17:3 Stimmen angenommen.

**Der Vorsitzende stellt den Antrag 4.2, - Die Gemeindevertretung möge den Mittelfristigen Finanzplan 2027-2030 gemäß § 73 Abs. 5) Gemeindegesetz, LGBl.Nr. 40/1985, i.d.g.F., in der vorgelegten Fassung vom 13.11.2025 zur Kenntnis nehmen**

Abstimmung: Der Antrag 4.2 wird mit 20:0 Stimmen angenommen.

## TOP 5

### Festlegung Finanzkraft 2026

Auf der Grundlage des Voranschlages 2026 ergibt sich für das Budget 2026 eine Finanzkraft von EUR 3.561.100, --

Daraus ergibt sich eine Beschlusskompetenz für den Gemeindevorstand von EUR 35.611, --

Die Kompetenz des Bürgermeisters beträgt seit 2019 EUR 6.000, --

Voranschlag 2026		Berechnung der Finanzkraft für 2026 (Grundlage Voranschlag 2025)
Gemeinde Meiningen		
Haushaltskonto	Bezeichnung	Voranschlag 2026
2/9200+830000	Grundsteuer von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben	2.800,00
2/9200+831000	Grundsteuer von den Grundstücken	151.000,00
2/9200+833000	Kommunalsteuer	620.000,00
2/9200+838000	Abgaben für das Halten von Tieren (Hundesteuer)	14.000,00
2/9200+849000	Nebenansprüche	100,00
2/9200+856000	Verwaltungsabgaben	7.000,00
2/9210+859000	Ausschließliche Landes(Gemeinde)abgaben (Anteil an der Naturschutzabgabe)	1.200,00
2/9250+859800	Ertragsanteile gem FAG	2.785.000,00
<b>Gesamt Finanzkraft 2026</b>		<b>3.561.100,00</b>

Bei der Sitzung der Gemeindevertretung am 04.12.2025 wurde im Rahmen der Voranschlagsberatungen die Berechnung der Finanzkraft 2026, die einen Gesamtbetrag von Euro 3.561.100,00 ausweist, festgesetzt.

**Der Vorsitzende stellt den Antrag 5.1 - die Gemeindevertretung möge die Finanzkraft der Gemeinde Meiningen für das Rechnungsjahr 2026 mit EUR 3.561.100, -- festsetzen. Die maßgeblichen Wertgrenzen ergeben sich aus den gesetzlichen Bestimmungen.**

Abstimmung: Der Antrag 5.1 wird mit 20:0 Stimmen angenommen.

**TOP 6**

**Beschlussfassung Voranschlag 2026 „Gemeinde Meiningen Immobilien-Verwaltung GmbH und Co KG“ (GIG)**

- Der Beirat der GIG besteht aus den gewählten Gemeindevertreter/innen.
- Ersatzgemeindevertreter sind nicht stimmberechtigt.

Der GIG-Voranschlag 2026 gliedert sich in Einnahmen und Ausgaben von jeweils EUR 111.000,00 und schließt somit ausgeglichen ab.

**Gemeinde Meiningen Immobilienverwaltungs GmbH u. Co.KG  
Budget 2026**

GIG Einnahmen					GIG Ausgaben				
Kto.	Text	VA 2025	VA 2026		Kto.	Text	VA 2025	VA 2026	
3111					9110	Tilgung Kindergarten	50 000,00	50 000,00	
3112					7011	Tilgung Feuerwehrhaus	40 000,00	40 000,00	
9111	Gesellschaftereinlagen (Gmde)	53 300,00	41 200,00			Rückzahlung Gesellschaftereinlagen			
3121					7210	planmäßige Abschreibungen KiGa	15 400,00	15 400,00	
3121					7212	planmäßige Abschreibungen FF	14 000,00	14 000,00	
					7240	Instandhalt. Betriebs-/Geschäftsausstatt.	100,00	100,00	
					7755	Steuerberatung	1 000,00	1 000,00	
8100	Zinserträge aus Bankguthaben	100,00	100,00		7790	Spesen des Geldverkehrs	100,00	100,00	
4880					7850	sonstiger betrieblicher Aufwand	100,00	100,00	
					7855	Kostensatz Geschäftsführung	1 200,00	1 200,00	
4851	Mieteinnahmen f. Kindergarten	42 600,00	44 100,00		7856	Haftungsvergütung GmbH	1 800,00	1 800,00	
4582	Mieteinnahmen f. Feuerwehrhaus	24 600,00	25 600,00		8280	Zinsen aus Bankkonten	100,00	100,00	
					8281	Darlehenszinsen Kindergarten	11 800,00	6 800,00	
					8282	Darlehenszinsen Feuerwehrhaus	14 300,00	9 700,00	
					8540	Kapitalertragssteuer	100,00	100,00	
	Gesamteinnahmen	120 600,00	111 000,00			Gesamtausgaben	120 600,00	111 000,00	
	<b>Darlehen GIG</b>	<b>Ursprl. DL-Höhe</b>	<b>Stand per 31.12.24</b>	<b>ca. Rest p. 31.12.25</b>	<b>Zinssatz in %</b>		<b>Tilgung 2026</b>	<b>Zinsen 2026</b>	<b>Stand per 31.12.2026</b>
PSK	Darlehen Kindergarten	1 000 000,00	312 500,00	262 500,00	2,044	Aufnahme Darlehen 2011: 1.000.000,00	50 000,00	6 800,00	212 500,00
Bank	Darlehen Feuerwehrhaus	800 000,00	320 000,00	280 000,00	1,300	Aufnahme Darlehen Jan. 2013: 800.000,00	40 000,00	9 700,00	240 000,00
	<b>Gesamtsumme Darlehen GIG</b>	<b>1 800 000,00</b>	<b>632 500,00</b>	<b>542 500,00</b>			<b>90 000,00</b>	<b>16 500,00</b>	<b>452 500,00</b>

12.11.2025

Seite:

Walser/Gehring, Buchhaltung

Der Vorsitzende bedankt sich bei der Buchhalterin Frau Christine Walser, die die wesentlichen Vorarbeiten für die Erstellung des GIG-VA 2026 geleistet hat.

Stimmberechtigt sind 15 Gemeindevertreter/innen:

**Der Vorsitzende stellt den Antrag 6.1 – Der Beirat der GIG möge den Voranschlag 2026 der „Gemeinde Meiningen Immobilienverwaltungs GmbH u. Co.KG.“ (GIG) in vorliegender Form beschließen.**

Abstimmung: Der Antrag 6.1 wird mit 15:0 Stimmen angenommen.

**TOP 7**

**Anpassung Gebühren 2026**

- ASZ Vorderland
- Kanalgebühren
- Abfallgebühren
- Friedhofsgebühren
- Hundesteuer

a. ASZ Vorderland

Vorschlag ASZ Gebührenanpassung 2026

	2025	2025	Anpassung 15%	Änderung
	netto	brutto	brutto Aufrundung	auf kg
<b>Gebühr für Sperrmüll</b>				
pro 2 kg (Verrechnungseinheit)	€ 0,58	€ 0,64	0,74	0,37
<b>Gebühr für Altholz</b>				
pro 2 kg (Verrechnungseinheit)	€ 0,24	€ 0,26	0,30	0,15
<b>Gebühr für Garten- und Parkabfälle</b> (Rasenschnitt, Grünschnitt, Baumschnitt)				
pro angefangenen 60l	€ 1,00	€ 1,10	1,30	1,30
<b>Gebühr für Bauschutt gemischt</b>				
pro 2 kg (Verrechnungseinheit)	€ 0,33	€ 0,36	0,42	0,21
pro angefangenen 10l	€ 0,76	€ 0,84	0,97	0,97
<b>Gebühr für Bauschutt mineralisch, rein</b>				
pro 2 kg (Verrechnungseinheit)	€ 0,20	€ 0,22	0,26	0,13
pro angefangenen 10l	€ 1,40	€ 1,54	1,83	1,83
<b>Gebühr für Asbestzementabfälle</b>				
pro kg	€ 0,34	€ 0,37	0,43	0,43
pro angefangenen 10l	€ 1,25	€ 1,38	1,59	1,59
<b>Gebühr für Reifen</b>				
Reifen PKW mit u. ohne Felgen	€ 4,45	€ 4,90	5,70	5,70
Reifen LKW mit u. ohne Felgen	€ 35,82	€ 39,40	45,40	45,40
<b>Gebühr für Flachglas Abfälle</b>				
pro angefangenen. 10l	€ 0,49	€ 0,54	0,63	0,63
<b>Gebühr für Mineralwolle</b>				
pro angefangenen 60l	€ 3,86	€ 4,25	4,90	4,90

Der Vorsitzende stellt den **Antrag 7.1** - „Der Vorsitzende gibt bekannt, dass auf Grundlage der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen eine Anpassung der Gebühren des ASZ-Vorderland (Gebührenvorschlag ASZ-Vorderland 2026) vorgenommen werden sollte und ersucht die Gemeindevertretung um entsprechende Beschlussfassung.“

Abstimmung: Der Antrag 7.1 wird mit 17:3 Stimmen angenommen.

**b. Kanalgebühren**

Kanalgebühren	2025	2026
Kanalbenutzungsgebühr pauschal 50m <sup>3</sup> , pro m <sup>3</sup> ungeklärt	2,17	2,90
pauschal 50m <sup>3</sup> , pro m <sup>3</sup> geklärt	1,29	2,09
Einheitssatz (Erschl/Anschl/Erg.Beitrag) jeweils 10% von	426,93	442,61

GV Karlheinz Koch stellt den Antrag auf namentliche Abstimmung.

Der Vorsitzende stellt den **Antrag 7.2** – „Auf Antrag des GV Karlheinz Koch stellt der Vorsitzenden den Antrag auf namentliche Abstimmung.“

Abstimmung: Der Antrag 7.2 wird mit 4:16 Stimmen abgelehnt.

Vizebürgermeister Dr. Heribert Zöhrer bemerkt, dass die Erhöhung der Kanalgebühren rund € 36,00 pro Person an Mehrkosten pro Jahr verursachen. Auch verweist er auf die hohen Kosten zur Sanierung des Ortskanals und darauf, dass auch in rund 10 Jahren ein weiterer Sanierungsaufwand notwendig sein wird.

GV Thomas Gehl gibt als Anregung, dass zumindest Kleinkinder bis zum Alter von 3 Jahren von den Kanalgebühren ausgenommen werden sollten.

Der Vorsitzende stellt den **Antrag 7.3** - „Der Vorsitzende gibt bekannt, dass auf Grundlage der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen eine Anpassung der Kanalgebühren gemäß dem Verordnungsentwurf vorgenommen werden sollte, und ersucht die Gemeindevertretung um entsprechende Beschlussfassung der nachstehenden Verordnung.“

# VERORDNUNGSBLATT DER GEMEINDE MEININGEN

**Jahrgang 2025**

**Ausgegeben am 18.12.2025**

## **9. Verordnung: Kanalordnung 2026**

### **VERORDNUNG DER GEMEINDEVERTRETUNG DER GEMEINDE MEININGEN ÜBER DIE KANALORDNUNG 2026**

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Meiningen vom 04.12.2025 wird gemäß § 17 Abs. 3 Z. 4 Finanzausgleichsgesetz 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, in Verbindung mit §§ 16 bis 18 Landes-Abfallwirtschaftsgesetz (L- AWG), LGBl Nr. 1/2006, verordnet:

#### **1. Abschnitt**

#### **Allgemeine rechtliche und technische Bestimmungen**

##### **§ 1**

##### **Allgemeines**

(1) Der Anschluss der Bauwerke und befestigten Flächen, die im Einzugsbereich eines Sammelkanales liegen; an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage und die Einleitung der von diesen Bauwerken und befestigten Flächen anfallenden Abwässer hat nach den Bestimmungen des Kanalisationsgesetzes und dieser Kanalordnung zu erfolgen. Der Einzugsbereich der Sammelkanäle wird durch Verordnung der Gemeindevertretung festgelegt.

##### **§ 2**

##### **Sammelkanäle**

(1) Die Aufnahme und Weiterleitung der anfallenden Abwässer erfolgt über folgende Arten von Sammelkanälen:

- a) Mischwasserkanäle: Sammelkanäle für Schmutzwässer und Niederschlagswässer;
- b) Schmutzwasserkanäle: Sammelkanäle für Schmutzwässer; als Schmutzwasser gilt Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder dadurch sonst in seiner natürlichen Beschaffenheit verändert ist;
- c) Regenwasserkanäle: Sammelkanäle für Niederschlagswässer.

(2) In die einzelnen Arten von Sammelkanälen dürfen nur die Abwässer eingeleitet werden, für die der Sammelkanal bestimmt ist.

(3) In der Verordnung der Gemeindevertretung über den Einzugsbereich der Sammelkanäle wird jeweils die Art des einzelnen Sammelkanales angegeben.

##### **§ 3**

##### **Anschlusspflicht und Anschlussrecht**

(1) Soweit nach § 4 Abs. 1 bis 7 des Kanalisationsgesetzes nicht von der Anschlusspflicht befreit wurde und soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt, sind die Eigentümer von Bauwerken oder befestigten Flächen, die ganz oder überwiegend im Einzugsbereich eines Sammelkanales liegen (Anschlussnehmer), verpflichtet und berechtigt, diese nach Maßgabe des Anschlussbescheides (§ 5 Kanalisationsgesetz) an den Sammelkanal anzuschließen und die Abwässer in die Abwasserbeseitigungsanlage einzuleiten (Anschlusspflicht).

(2) Dem Anschlussnehmer nach Abs. 1 wird der Anschluss an die Abwasserbeseitigungsanlage und die Einleitung der Abwässer mit Bescheid des Bürgermeisters vorgeschrieben.

(3) Soweit eine Anschlusspflicht nicht besteht, hat der Bürgermeister auf Antrag den Anschluss an die Abwasserbeseitigungsanlage mit Bescheid zu gestatten, wenn dies dem Interesse an einem planmäßigen Ausbau der Abwasserbeseitigungsanlage nicht widerspricht und der Leistungsfähigkeit der Abwasserbeseitigungsanlage angemessen ist.

(4) Die Anschlusspflicht gilt nicht für Abwässer, deren Beseitigung gesetzlich zu regeln Bundessache ist. Auf diese Abwässer sind aber die Bestimmungen des Kanalisationsgesetzes dann anzuwenden, wenn ihre Einleitung in die Abwasserbeseitigungsanlage gemäß Abs. 3 ausnahmsweise gestattet wird.

#### § 4

##### **Anschlusskanäle**

(1) Anschlusskanäle sind aus beständigem Material so herzustellen, dass sie dicht sind. Sie sind unterirdisch mit einem Gefälle von mindestens zwei v.H. zu verlegen. Ihr Rohrdurchmesser muss der zu erwartenden Abwassermenge entsprechen, mindestens aber 10 cm betragen.

(2) Alle Anschlusskanäle sind mit den für die Überprüfung und Reinigung erforderlichen Schächten und Reinigungsverschlüssen auszustatten. Die Schächte und Reinigungsverschlüsse sind so anzuordnen, dass alle Teile des Anschlusskanales ohne besondere Schwierigkeit überprüft und durchgespült werden können. Die Schächte haben einen im Verhältnis zu ihrer Tiefe entsprechenden Durchmesser aufzuweisen und müssen mit Deckeln versehen sein, die der zu erwartenden Belastung standhalten können.

(3) Anschlusskanäle sind über das anschlusspflichtige Bauwerk ausreichend und belästigungsfrei zu entlüften.

(4) Sofern im Anschlussbescheid nichts Anderes bestimmt ist, hat der Anschluss an den Sammelkanal an der Schachtohle des Anschlusschachtes zu erfolgen.

(5) Im Anschlussbescheid werden erforderlichenfalls weitere Bestimmungen über die bautechnische Ausführung der Anschlusskanäle, insbesondere über Baustoffe, Schächte, Reinigungsverschlüsse, Pumpen, Rückstausicherungen udgl. getroffen.

(6) Anschlusskanäle sind im Übrigen vom Anschlussnehmer in allen ihren Teilen so zu errichten, zu erhalten und zu warten, dass sie den Anforderungen der Hygiene, der Gesundheit, der Sicherheit und des Umweltschutzes entsprechen. Liegt der Anschlusschacht bzw. die Anschlussstelle des Sammelkanals in einer öffentlichen Straße, dann obliegt die Errichtung, Erhaltung und Wartung des in der öffentlichen Straße liegenden Teiles des Anschlusskanales der Gemeinde.

#### § 5

##### **Beschaffenheit und zeitlicher Anfall der Abwässer**

(1) Die in die Abwasserbeseitigungsanlage einzuleitenden Abwässer müssen so beschaffen sein und zeitlich so anfallen, dass

- a) der ordnungsgemäße Betrieb und die Wirksamkeit der Abwasserbeseitigungsanlage nicht gefährdet oder beeinträchtigt wird,
- b) die für die Abwasserbeseitigung erteilte wasserrechtliche Bewilligung eingehalten werden kann und
- c) der in der gemeinsamen Abwasserreinigungsanlage anfallende Klärschlamm die Anforderungen für die Ausbringung erfüllt.

(2) Es ist verboten, in die Abwasserbeseitigungsanlage einzubringen:

- a) Abfälle aller Art, dazu zählen insbesondere auch Altöle, Altfette, Molke, Schlachtblut, Jauche, Gülle, Lösungsmittel, Altfarben udgl.;
- b) Stoffe, welche geeignet sind, die Anlage zu verstopfen;
- c) feuergefährliche, explosive oder radioaktive Stoffe;
- d) Säuren, Laugen und giftige Stoffe, soweit diese die Abwasserbeseitigungsanlage beschädigen oder Personen oder den Betrieb der Anlage gefährden können;
- e) Abwässer, die schädliche Ausdünstungen oder außerordentlich üble Gerüche verbreiten und
- f) Abwässer mit mehr als 35 °C.

(3) Der Anschluss von Abfallzerkleinerern an die Abwasserbeseitigungsanlage ist verboten.

#### § 6

##### **Vorbehandlung**

(1) Werden andere als häusliche Abwässer eingeleitet, so sind vom Bürgermeister vor der Erlassung des Anschlussbescheides den Betreiber der Abwasserreinigungsanlage über die Notwendigkeit, die Art und das Ausmaß der Vorbehandlung der Schmutzwässer sowie über die bautechnische Ausführung der Anlagen zur Vorbehandlung zu hören.

- (2) In den Anschlussbescheid sind insbesondere die erforderlichen Bestimmungen aufzunehmen über
- a) die Beschaffenheit und den zeitlichen Anfall der Abwässer sowie die Art und das Ausmaß der Vorbehandlung,
  - b) die bautechnische Ausführung der Vorbehandlungsanlagen,
  - c) die Überprüfung der Vorbehandlungsanlagen und Untersuchung des Abwassers einschließlich der erforderlichen messtechnischen Einrichtungen.
- (3) Anlagen zur Vorbehandlung einschließlich der messtechnischen Einrichtungen sind vom Anschlussnehmer in allen ihren Teilen so zu errichten, zu erhalten und zu warten, dass sie den Anforderungen der Hygiene, der Gesundheit, der Sicherheit und des Umweltschutzes entsprechen.

#### § 7

##### **Auflassung von Hauskläranlagen**

Bestehende Anlagen zur Klärung von häuslichen Abwässern sind vom Anschlussnehmer aufzulassen, sobald die Einleitung ungeklärter häuslicher Abwässer in den Sammelkanal möglich ist.

#### § 8

##### **Anzeigepflichten**

- (1) Der Anschlussnehmer hat alle für die Abwasserbeseitigung bedeutsamen Änderungen auf dem angeschlossenen Grundstück unverzüglich der Behörde anzuzeigen.
- (2) Die Inhaber der an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Bauwerke und befestigten Flächen sind verpflichtet, der Gemeinde unverzüglich Anzeige zu erstatten, wenn
- a) die Funktion des Anschlusskanales durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel in der Abwasserbeseitigungsanlage zurückzuführen sind,
  - b) an Anlagen, die zur Vorbehandlung der Abwässer bestimmt sind, Mängel auftreten oder
  - c) unzulässige Stoffe (§ 5 Abs. 2) in die Abwasserbeseitigungsanlage gelangt sind oder zu gelangen drohen.

## **2. Abschnitt Kanalisationsbeiträge**

#### § 9

##### **Allgemeines**

- (1) Die Gemeinde erhebt nach den Bestimmungen des 4. Abschnittes des Kanalisationsgesetzes folgende Kanalisationsbeiträge: Erschließungsbeitrag, Anschlussbeitrag, Ergänzungsbeitrag und Nachtragsbeitrag
- (2) Der Erschließungsbeitrag wird erhoben für die Erschließung innerhalb des Einzugsbereiches eines Sammelkanales gelegener Grundstücke, die in einem Flächenwidmungsplan als Bauflächen oder als bebaubare Sondergebiete gewidmet sind. Bei Grundstücken im Einzugsbereich eines Sammelkanales, die nicht als Baufläche oder als bebaubares Sondergebiet gewidmet sind, beträgt die für die Berechnung der Bewertungseinheit heranzuziehende Grundstücksfläche maximal 500 m<sup>2</sup>. Der Abgabensanspruch entsteht frühestens mit der Rechtskraft der Entscheidung über den Anschluss.
- (3) Der Anschlussbeitrag wird erhoben für den Anschluss von Bauwerken und befestigten Flächen an einen Sammelkanal.
- (4) Der Ergänzungsbeitrag wird bei einer wesentlichen Änderung der Bewertungseinheit für die Bemessung des Anschlussbeitrages erhoben. Eine wesentliche Änderung der Bewertungseinheit liegt insbesondere vor, wenn sich
- a) auf Grund von baulichen Maßnahmen, die die der Bemessung des Anschlussbeitrages zu Grunde gelegte Bewertungseinheit um mindestens 5 v.H. erhöht, oder eine Teileinheit nach § 14 Abs. 2 des Kanalisationsgesetzes neu hinzukommt oder
  - b) auf Grund der erhöhten Schmutzwassermenge die Teileinheit nach § 14 Abs. 6 des Kanalisationsgesetzes sich nicht oder nur in einem geringeren Ausmaß verringern würde
- (5) Ein Wiederaufbau von abgebrochenen oder zerstörten Bauwerken liegt dann vor, wenn das auf demselben Grundstück wiederaufgebaute Gebäude hinsichtlich Ausmaß, Größe, Positionierung, äußerem Erscheinungsbild, Verwendungszweck und der Einrichtungen für den Wasserverbrauch dem abgerissenen Gebäude ähnlich ist.
- (6) Der Nachtragsbeitrag wird erhoben, wenn
- a) eine Abwasserbeseitigungsanlage durch eine gemeinsame Abwasserreinigungsanlage ergänzt wird;

- b) Sammelkanäle, die nur für Schmutzwässer oder nur für Niederschlagswässer bestimmt sind, so umgebaut oder durch einen neuen Sammelkanal ergänzt werden, dass sowohl Schmutzwässer als auch Niederschlagswässer eingeleitet werden können;
- c) Sammelkanäle, die nur für Niederschlagswässer bestimmt sind, so umgebaut werden, dass anstatt Niederschlagswässer Schmutzwässer eingeleitet werden können.

#### § 10

##### **Beitragsausmaß und Beitragssatz**

- (1) Das Ausmaß der Kanalisationsbeiträge ergibt sich aus dem mit der Bewertungseinheit (§§ 13, 14 und 17 des Kanalisationsgesetzes) vervielfachten Beitragssatz. Die Bewertungseinheit für die Berechnung des Erschließungsbeitrages beträgt 5% v.H. der in den Einzugsbereich fallenden Grundstücksfläche (m<sup>2</sup>).
- (2) Der Beitragssatz beträgt € 44,26 inkl. Mehrwertsteuer, das sind 10% v.H. jenes Betrages, der den Durchschnittskosten für die Herstellung eines Laufmeters Rohrkanal für die Abwasserbeseitigungsanlage im Durchmesser von 400 mm in einer Tiefe von 3 m entspricht.

#### § 11

##### **Abgabenschuldner**

- (1) Abgabenschuldner ist hinsichtlich des Erschließungsbeitrages der Grundstückseigentümer, hinsichtlich der übrigen Kanalisationsbeiträge der Anschlussnehmer.
- (2) Miteigentümer schulden die Kanalisationsbeiträge zur ungeteilten Hand. Dies gilt nicht, wenn die Eigentümer Wohnungseigentümer sind. In diesen Fällen kann aber, sofern ein gemeinsamer Verwalter bestellt ist, die Zustellung von Abgabenbescheiden an diesen erfolgen.

#### § 12

##### **Vergütung für aufzulassende Anlagen**

- (1) Bestehende Anlagen zur Vorbehandlung der Abwässer, die mit dem Anschluss an die gemeinsame Abwasserreinigungsanlage aufzulassen sind, sind auf den Anschlussbeitrag oder den Nachtragsbeitrag entsprechend dem Zeitwert anzurechnen.
- (2) Der Zeitwert beträgt bei einem Alter dieser Anlagen von:
  - 0 – 5 Jahren: 50 v.H. des Neubauwertes,
  - 5 – 10 Jahren: 40 v.H. des Neubauwertes,
  - 10 – 15 Jahren: 30 v.H. des Neubauwertes.

Als Vergütung wird jedoch nicht mehr als ein Viertel des Anschlussbeitrages gewährt.

### **3. Abschnitt Kanalbenützungsgebühren**

#### § 13

##### **Allgemeines**

- (1) Zur Deckung der Betriebs- und Instandhaltungskosten für die Abwasserbeseitigungsanlage und zur teilweisen Deckung der Errichtungskosten werden nach den Bestimmungen des 5. Abschnittes des Kanalisationsgesetzes Kanalbenützungsgebühren erhoben.
- (2) Der Berechnung der Kanalbenützungsgebühren wird die Menge der anfallenden Schmutzwässer zugrunde gelegt.

#### § 14

##### **Menge der Schmutzwässer**

- (1) Die Menge der Schmutzwässer richtet sich vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 nach dem Wasserverbrauch. Sind keine geeigneten Messgeräte zur Messung vorhanden, wird der Wasserverbrauch geschätzt.
- (2) Auf Antrag des Gebührenpflichtigen sind verbrauchte Wassermengen, die nachweisbar nicht der Abwasserbeseitigungsanlage zufließen und mindestens 10 v.H. des Wasserverbrauchs ausmachen, bei der Gebührenberechnung zu berücksichtigen. Der Nachweis kann vom Einbau einer geeigneten Abwassermessanlage abhängig gemacht werden.
- (3) Bei Bauwerken, die ganz oder überwiegend der landwirtschaftlichen Nutzung dienen, wird die gebührenpflichtige häusliche Schmutzwassermenge durch einen eigenen Wasserzähler (Subzähler) ermittelt. Fehlt ein solches Messgerät, erfolgt die Gebührenbemessung nach Abs. 4 lit. a.

(4) Wird der Wasserverbrauch mangels geeigneter Messgeräte geschätzt, werden die Kanalbenutzungsgebühren wie folgt festgesetzt:

- a) Bei Wohnungen wird die jährliche Schmutzwassermenge mit pauschal 50 m<sup>3</sup> pro Person bemessen, wobei die Personenstandsaufnahme jeweils zum ersten des Quartals Gültigkeit hat;
- b) bei Ferienhäusern wird der Kanalbenutzungsgebührenvorschrift eine Schmutzwassermenge von 50 m<sup>3</sup> pro Person jährlich zu Grunde gelegt;
- c) bei Betrieben und Tourismusunterkünften ohne Wassermesseinrichtung wird die Menge der Schmutzwasser je nach Betriebsgröße und Betriebsart durch die Abgabenbehörde pauschaliert.

#### § 15

##### **Schmutzbeiwert**

Werden andere als häusliche Schmutzwässer der gemeinsamen Abwasserreinigungsanlage zugeführt, wird die Schmutzwassermenge mit einem von der Landesregierung durch Verordnung festgesetzten Schmutzbeiwert vervielfacht. Wenn in dieser Verordnung für die betreffende Art von Betrieben oder Einrichtungen kein Schmutzbeiwert festgesetzt wurde, oder wenn die Beschaffenheit der anfallenden Schmutzwässer von den bei solchen Betrieben oder Einrichtungen gewöhnlich anfallenden Schmutzwässern erheblich abweicht, wird im Einzelfall nach Anhören des Amtes der Landesregierung vom Bürgermeister ein Schmutzbeiwert mit Bescheid festgesetzt.

#### § 16

##### **Gebührensatz**

Der Gebührensatz pro m<sup>3</sup> Schmutzwasser wird mit € 2,90 inkl. Mehrwertsteuer festgesetzt.

#### § 17

##### **Gebührenschildner**

- (1) Die Kanalbenutzungsgebühr ist vom Eigentümer des Bauwerkes oder der befestigten Fläche zu entrichten. Die Bestimmungen des § 11 Abs. 2 gelten sinngemäß.
- (2) Ist das Bauwerk oder die befestigte Fläche vermietet, verpachtet oder sonst zum Gebrauch überlassen, so ist die Kanalbenutzungsgebühr dem Inhaber (Mieter, Pächter udgl.) vorzuschreiben. Der Eigentümer haftet persönlich für die Abgabenschuld.

#### § 18

##### **Abrechnungszeitraum**

- (1) Die Kanalbenutzungsgebühr gelangt vierteljährlich, jeweils zum Ersten des Quartals, zur Vorschreibung und ist zur angegebenen Zahlungsfrist fällig.

#### § 19

##### **Schlussbestimmung**

- (1) Für Bauwerke, befestigte Flächen und Grundstücke, für die nach bisher geltenden Vorschriften ein Kanalisationsbeitrag vorgeschrieben ist, sind die Übergangsbestimmungen der §§ 28 und 29 des Kanalisationsgesetzes anzuwenden.
- (2) Diese Verordnung tritt mit 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisherigen Kanalordnungen außer Kraft.

**Der Bürgermeister:**

Gerd Fleisch

Abstimmung: Der Antrag 7.3 wird mit 16:4 Stimmen angenommen.

### c. Abfallgebühren

<b>Abfallgebühren</b>	<b>2025</b>	<b>2026</b>
GG Haushalt	40,60	<b>42,09</b>
Personengebühr	6,99	<b>7,24</b>
Sperrmüll pro kg	0,36	<b>0,38</b>
Sperrmüll Wertmarke	12,91	<b>13,39</b>
Grünmüll pro m <sup>3</sup>	13,20	<b>13,68</b>
Bauschutt pro m <sup>3</sup>	14,35	<b>14,87</b>
Altreifen pro kg	0,34	<b>0,35</b>
Container 660l pro Entleerung	55,42	<b>56,57</b>
Container 800l pro Entleerung	67,18	<b>68,57</b>
Container 1.100l pro Entleerung	92,36	<b>94,28</b>
Biomüllsack 8l	1,00	<b>1,02</b>
Biomüllsack 15l	1,63	<b>1,67</b>
Restmüllsack 20l	2,05	<b>2,10</b>
Restmüllsack 40l	4,10	<b>4,20</b>
Abfallbehälter 60l	5,04	<b>6,30</b>
Abfallbehälter 120l	10,08	<b>12,60</b>
Abfallbehälter 240l	20,15	<b>25,20</b>

**Der Vorsitzende stellt den Antrag 7.4 - „Der Vorsitzende gibt bekannt, dass auf Grundlage der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen eine Anpassung der Abfallgebühren gemäß dem Verordnungsentwurf vorgenommen werden sollte, und ersucht die Gemeindevertretung um entsprechende Beschlussfassung der nachstehenden Verordnung.“**

# VERORDNUNGSBLATT DER GEMEINDE MEININGEN

Jahrgang 2025

Ausgegeben am 18.12.2025

## 7. Verordnung: Abfallgebühren 2026

### VERORDNUNG DER GEMEINDEVERTRETUNG DER GEMEINDE MEININGEN ÜBER DIE ABFALLGEBÜHREN 2026

Auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Meiningen vom 04.12.2025 wird gemäß den §§ 16 bis 18 des Landes-Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBl.Nr. 1/2006, und § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 (FAG 2024), BGBl. I Nr. 168/2023, verordnet:

#### § 1

##### Begriffsbestimmungen

(1) Wohnungsbenützer sind alle Personen, die zum Stichtag, das ist jeweils der 1. Tag in dem der Gebührenvorschreibung zugrunde gelegten Jahresquartal, im Gemeindegebiet wohnhaft sind.

#### § 2

##### Abfallgebühren

(1) Die Gemeinde Meiningen hebt zur Deckung des im Rahmen der Systemabfuhr anfallenden Aufwandes für die Sammlung, Abfuhr und Behandlung der in ihrem Gemeindegebiet anfallenden Abfälle Abfallgebühren ein.

(2) Das Ausmaß der Abfallgebühren richtet sich nach den Bestimmungen des § 17 Landes Abfallwirtschaftsgesetz und wird unterteilt in

- a) eine Grundgebühr,
- b) eine Abfuhrgebühr (Sack- und Entleerungsgebühr),
- c) eine Gebühr für Sperrmüll
- d) eine Gebühr für sperrige Garten- und Parkabfälle

(3) Im Einzelnen bestehen folgende Gebühren:

1. Grundgebühren:

- a) Grundgebühr für Haushalte (Wohnungsbenützer),
- b) Grundgebühr für sonstige Abfallbesitzer

2. Abfuhrgebühren (Sack- und Entleerungsgebühren), das sind mengenabhängige Gebühren:

- a) eine Sackgebühr für Bioabfälle,
- b) eine Sackgebühr für Restabfall,
- c) eine Gebühr für Sperrmüll,
- d) eine Gebühr für die Entleerung von Bioabfalltonnen,
- e) eine Gebühr für die Entleerung von Restabfalltonnen,
- f) eine Gebühr für die Entleerung von Restabfallcontainern

3. Gebühren für die Inanspruchnahme des Altstoffsammelzentrums Vorderland: diesbezüglich wird auf die Gebührenliste des ASZ Vorderland verwiesen.

4. Gebühren für die Entsorgung von Problemstoffen, für die eine Rücknahmeverpflichtung durch den Handel besteht, oder die aus Einrichtungen oder Betrieben stammen, die nicht der Systemabfuhr unterliegen.

(4) Die „Grundgebühren“ dienen der Abdeckung jener Kosten, die der Gemeinde aus der Bereitstellung von Einrichtungen für die Sammlung, Abfuhr und Behandlung von Abfällen, insbesondere von Altstoffen und Problemstoffen sowie Sperrmüll und Gartenabfällen, entstehen, der Verwaltungskosten sowie sonstiger Kosten, einschließlich anteiliger Kosten für Verwaltung und Öffentlichkeitsarbeit, die nicht über eine mengenabhängige Gebühr verumlagt werden können. Die „Abfuhrgebühren“ (Sack- und Entleerungsgebühren) dienen der Abdeckung der durch die Sammlung, Abholung und Behandlung der Restabfälle und Bioabfälle verursachten Kosten. Die „Gebühren für die Inanspruchnahme der Annahmestelle“ für Sperrmüll, für sperrige Gartenabfälle und für Problemstoffe, für die eine Rücknahmepflicht des Handels besteht, dienen der zumindest teilweisen Abdeckung jener Kosten, die der Gemeinde für die Einrichtung, den Betrieb dieser Annahmestellen und die Verwertungs- und Entsorgungskosten entstehen

### § 3

#### **Gebührenschildner**

- (1) Die Abfallgebühren sind vom Eigentümer der Liegenschaft, auf der die der Systemabfuhr unterliegenden Abfälle anfallen, zu entrichten. Die Abfallgebühr für die Inanspruchnahme der Annahmestelle für sperrige Gartenabfälle trägt derjenige, der die Inanspruchnahme durchführt.
- (2) Ist die Liegenschaft vermietet, verpachtet oder sonst zum Gebrauch überlassen, so kann die Abfallgebühr den Inhabern (Mieter, Pächter oder sonstigen Gebrauchsberechtigten) anteilmäßig vorgeschrieben werden. Sie ist den Inhabern vorzuschreiben, sofern dies der Eigentümer der Liegenschaft rechtzeitig verlangt und er die erforderlichen Daten (Namen und Adresse der Inhaber, Bezeichnung der überlassenen Teile der Liegenschaft) bekannt gibt. Der Eigentümer der Liegenschaft haftet persönlich für die Abgabenschuld.
- (3) Miteigentümer schulden die Abfallgebühr zur ungeteilten Hand. Wenn mit dem Miteigentumsanteil jedoch Wohnungseigentum verbunden ist, schuldet die Gebühr der Wohnungseigentümer.
- (4) Bei Bauwerken auf fremdem Grund und Boden tritt an die Stelle des Liegenschaftseigentümers der Eigentümer dieses Bauwerks sowie der Inhaber des Baurechts.

### § 4

#### **Gebührenhöhe hat zu lauten:**

- (1) Die Abfall-Grundgebühr wird für die einzelnen Haushalte pro Jahr wie folgt festgelegt:
 

Grundgebühr pro Haushalt	€ 42,09
Personengebühr	€ 7,24
- (2) Die Abfallgebühren werden wie folgt festgelegt:
 

Sperrmüll Wertmarken (bis max. 35 kg)	€ 13,39
Restmüll 20 ltr. Sack	€ 2,10
Restmüll 40 ltr. Sack	€ 4,20
Restmüll 60 ltr. Tonne (pro Entleerung)	€ 6,30
Restmüll 120 ltr. Tonne (pro Entleerung)	€ 12,60
Restmüll 240 ltr. Tonne (pro Entleerung)	€ 25,20
Restmüll 660 ltr. Tonne (pro Entleerung)	€ 56,57
Restmüll 800 ltr. Container (pro Entleerung)	€ 68,57
Restmüll 1.100 ltr. Container (pro Entleerung)	€ 94,28
Biomüll 8 ltr. Sack	€ 1,02
Biomüll 15 ltr. Sack	€ 1,67
Biomüll 80 ltr. Tonne (pro Entleerung)	€ 13,47
Biomüll 120 ltr. Tonne (pro Entleerung)	€ 18,65
Biomüll 240 ltr. Tonne (pro Entleerung)	€ 34,19
- (3) Für die Abgabe von Sperrmüll beim Bauhof Meiningen (nur Kleinmengen bis 0,5 m<sup>3</sup>)
 

Sperrmüll pro Kilogramm	€ 0,38
-------------------------	--------
- (4) Für die Abgabe von Grünmüll beim Bauhof Meiningen (nur Kleinmengen bis 0,5 m<sup>3</sup>)
 

Grünmüll pro m <sup>3</sup>	€ 13,68
-----------------------------	---------
- (5) Für die Abgabe von Bauschutt beim Bauhof Meiningen (nur Kleinmengen bis 0,5 m<sup>3</sup>)
 

Bauschutt pro m <sup>3</sup>	€ 14,87
------------------------------	---------

Bei den obgenannten Abfallgebühren ist die anteilige Mehrwertsteuer enthalten.

§ 5

**Gebühreneinhebung**

- (1) Die Abfallgrundgebühr gelangt vierteljährlich, jeweils zum Ersten des Quartals, zur Vorschreibung und ist zur angegebenen Zahlungsfrist fällig.
- (2) Die Gebühr der Säcke für Restabfälle und Bioabfälle ist bei der Ausgabe zu entrichten.
- (3) Die Entleerung der Container/Tonnen für Restmüll und Biomüll wird monatlich im Nachhinein vorgeschrieben und ist zur angegebenen Zahlungsfrist fällig.
- (4) Die Gebühren für sperrige Gartenabfälle sind bei der Abgabe in der Annahmestelle zu entrichten.

§ 6

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisherigen Verordnungen über die Festlegung der Abfallgebühren der Gemeinde Meiningen außer Kraft.

**Der Bürgermeister:**

Gerd Fleisch

Abstimmung: Der Antrag 7.4 wird mit 17:3 Stimmen angenommen.

#### d. Friedhofsgebühren

<b>Grabgebühren</b>	<b>2025</b>	<b>2026</b>
Erdgrab für Kinder bis zum 1. LJ	175,00	181,33
<b>Verlängerung um 10 Jahre</b>	350,00	362,65
Erdgrab für Kinder bis ab 1.bis 12. LJ	245,00	253,86
<b>Verlängerung um 10 Jahre</b>	350,00	362,65
Einzelgrab Reihe/Erwachsene	290,00	300,48
<b>Verlängerung um 10 Jahre</b>	207,14	214,63
Familiengrab Reihe/Erwachsene	580,00	600,97
<b>Verlängerung um 10 Jahre</b>	414,28	429,26
Einzelgrab Mauer/Erwachsene	485,00	502,53
<b>Verlängerung um 10 Jahre</b>	346,42	358,94
Familiengrab Mauer/Erwachsene	970,00	1005,07
<b>Verlängerung um 10 Jahre</b>	692,85	717,90
Urnengrab Mauer oder GF3	610,00	632,05
<b>Verlängerung um 10 Jahre</b>	435,71	451,46
Zubehörkosten UrnengrabMauer od GF3	765,00	792,66
<b>Bestattungsgebühren</b>	<b>2025</b>	<b>2026</b>
Erdgrab	290,00	300,48
Urnengrab	175,00	181,33
Urne in Erdgrab	225,00	233,13
Jahresgebühr Pflege Friedhof	25,00	25,90
Aufbahrungsgebühr pro angef. Tag	35,00	36,27
Auflösung Grabstätten	nach Aufw.	nach Aufw.

Der Vorsitzende stellt den Antrag 7.5 - „Der Vorsitzende gibt bekannt, dass auf Grundlage der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen eine Anpassung der Friedhofsgebühren gemäß dem Verordnungsentwurf vorgenommen werden sollte, und ersucht die Gemeindevertretung um entsprechende Beschlussfassung der nachstehenden Verordnung.“

# VERORDNUNGSBLATT DER GEMEINDE MEININGEN

Jahrgang 2025

Ausgegeben am 18.12.2025

## 8. Verordnung: Friedhofsgebühren 2026

### VERORDNUNG DER GEMEINDEVERTRETUNG DER GEMEINDE MEININGEN ÜBER DIE FRIEDHOFSGEBÜHREN 2026

Auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Meiningen vom 04.12.2025 wird auf Grundlage der §§ 42 bis 51 Bestattungsgesetz, LGBl.Nr. 58/1969, i.d.g.F., i.V.m. § 8 Abs. 5 Finanzverfassungsgesetz 1948, BGBl.Nr. 45/1948, i.d.g.F., sowie der § 16 Abs. 1 Z 16 und § 17 Abs. 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2024 (FAG 2024), BGBl. I Nr. 168/2023 idgF, verordnet:

#### § 1

##### Gültigkeitsbereich

Diese Gebührenordnung hat für den Friedhof Meiningen Gültigkeit.

#### § 2

##### Grabstättengebühren

1) Die Grabstättengebühren werden für die Dauer eines Benützensrechtes (§ 3 Abs. 3 u. 4 Friedhofsordnung) wie folgt festgesetzt:

- a) Erdgrab für Kinder
  - Kinder bis zum 1. Lebensjahr € 181,33
  - Kinder vom vollendeten 1.-12. Lebensjahr € 253,86
  - Verlängerung um 10 Jahre € 362,65
- b) Gebühr für ein Einzelgrab in der Reihe für Erwachsene € 300,48
- Verlängerung um 10 Jahre € 214,63
- c) Gebühr für ein Familiengrab in der Reihe € 600,97
- Verlängerung um 10 Jahre € 429,26
- d) Gebühr für ein Einzelgrab an der Mauer € 502,53
- Verlängerung um 10 Jahre € 358,94
- e) Gebühr für ein Familiengrab an der Mauer € 1.005,07
- Verlängerung um 10 Jahre € 717,90
- f) Gebühr für ein Urnengrab an der Mauer oder im Grabfeld 3 € 632,05
- Verlängerung um 10 Jahre € 451,46
- g) Zubehörcosten für Urnengrab an der Mauer oder im Grabfeld 3 € 792,66

2) Werden in einem Grab, das zur Erdbestattung vorgesehen ist, noch zusätzlich Aschen beigesetzt (§ 5 a) Abs. 5 und § 5 b) Abs. 5 der Friedhofsordnung), so ist für jede Urne eine Grabstättengebühr von € 225,00 zu entrichten.

3) Eine Grabstelle ist der Platz, der zur Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Asche benötigt wird.

#### § 3

##### Verlängerungsgebühren

Für die Verlängerung eines Benützensrechtes sind Gebühren in der Höhe gem. § 2 Abs. 1 zu entrichten.

§ 4

**Bestattungsgebühr**

Die Bestattungsgebühr beträgt für jede Grabstelle

a) Erdgräber	€ 300,48
b) Urnengräber	€ 181,33
c) Urne in Erdgrab	€ 233,13

§ 5

**Jahresgebühr**

Für die Pflege des Friedhofs ist eine Jahresgebühr von € 25,90 zu entrichten. Bei einer Neuerrichtung einer Grabstätte ist die Gebühr im ab dem darauf folgenden Kalenderjahr zu entrichten.

§ 6

**Enterdigungsgebühren**

Für Enterdigungen sind die Kosten in der Höhe des tatsächlichen Aufwandes zu entrichten.

§ 7

**Aufbahrungsgebühr**

Für jede Aufbahrung eines Sarges oder einer Urne in der Leichenhalle ist für jeden angefangenen Kalendertag eine Aufbahrungsgebühr von € 36,27 zu entrichten.

§ 8

**Verzicht auf das Benützungsrecht / Kosten Auflösung Grabstätte**

Bei einem vorzeitigen Verzicht auf das Benützungsrecht an einer Grabstätte erfolgt keine Rückerstattung der bereits entrichteten Friedhofsgebühren.

Die Kosten der Auflösung sind nach dem tatsächlichen Aufwand zu entrichten.

§ 9

**Schlussbestimmungen**

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisherigen Verordnungen über die Festlegung der Friedhofsgebühren der Gemeinde Meiningen außer Kraft.

**Der Bürgermeister:**

Gerd Fleisch

Abstimmung: Der Antrag 7.5 wird mit 16:4 Stimmen angenommen.

**e. Hundesteuer**

<b>Hundesteuer</b>	<b>2025</b>	<b>2026</b>
Hundesteuer	84,71	<b>87,83</b>
Hundesteuer erm. (80%)	67,77	<b>70,26</b>
Hundesteuer Listenhund	264,73	<b>274,45</b>

Der Vorsitzende stellt den **Antrag 7.6** - „Der Vorsitzende gibt bekannt, dass auf Grundlage der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen eine Anpassung der Hundesteuer gemäß dem Verordnungsentwurf vorgenommen werden sollte, und ersucht die Gemeindevertretung um entsprechende Beschlussfassung der nachstehenden Verordnung.“

# VERORDNUNGSBLATT DER GEMEINDE MEININGEN

Jahrgang 2025

Ausgegeben am 18.12.2025

6. Verordnung: Hundeabgabe 2026

## VERORDNUNG DER GEMEINDEVERTRETUNG DER GEMEINDE MEININGEN ÜBER DIE HUNDEABGABE 2026

Auf Grund der §§ 16 Abs. 1 Z 12 und 17 Abs. 3 Z 2 des Finanzausgleichsgesetz 2024, BGBl. I Nr. 168/2023 idgF, wird gemäß Gemeindevertretungsbeschluss vom 04.12.2025 nachstehend verordnet:

### § 1

#### Abgabepflicht

- (1) Die Höhe der Hundeabgabe wird für jeden Hund mit € 87,83 festgesetzt, wobei auf die bestehende Indexierung verwiesen wird. Bei Vorlage einer erfolgreich absolvierten Mensch-Hund-Team Prüfung (ÖKV) oder höherwertigen Prüfung (z.B. Begleithundeprüfung mit Verkehrstest (BH/VT)) wird die Hundesteuer für diesen Hund um 20 % reduziert.
- (2) Für Hunde, welche unter die Verordnung der Landesregierung über das Halten von Kampfhunde fallen (LGBL.Nr. 4/1992) und somit der Bewilligungspflicht unterliegen, wird die Abgabe mit € 274,45 festgesetzt, wobei auf die bestehende Indexierung verwiesen wird. Für diese Listenhunde wird keine Reduzierung gewährt.

### § 2

#### Fälligkeit der Abgabe

- (1) Die Hundeabgabe wird jährlich erhoben.
- (2) Die Hundeabgabe ist ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Beschaffung eines Hundes oder Zuzuges mit einem Hund in das Gemeindegebiet der Gemeinde Meiningen aliquote zum Jahresbetrag im Vorhinein zu entrichten.
- (3) Wird die Hundeabgabe gemäß § 2/2 fällig, so ist sie binnen einem Monat zu entrichten, ansonsten ist die Abgabe jährlich am 1. Jänner fällig und zur Gänze innerhalb eines Monats nach Vorschreibung des Abgabebetrages zu entrichten.
- (4) Erfolgt die Anmeldung unterjährig, so ist der Jahresbeitrag auf die verbleibenden Monate gekürzt zu entrichten.
- (5) Wird der Hund während des Jahres abgeschafft, ist er abhandengekommen oder verendet, so erlischt die Abgabepflicht mit Ablauf des Monats der Meldung. Eine bereits entrichtete Hundeabgabe wird ausschließlich über Antrag des Hundehalters in aliquoter Höhe und nur in vollen Monatsbeträgen retourniert.
- (6) Wer einen Hund in Pflege hält, hat die Hundeabgabe zu entrichten, wenn er nicht eindeutig nachweisen kann, dass für den Hund bereits in einer anderen Gemeinde eine Hundeabgabe eingehoben worden ist.

### § 3

#### Meldepflicht

- (1) Der Abgabenschuldner hat das Entstehen der Abgabenschuld und die Änderung des Umfangs der Abgabepflicht sowie das Erlöschen der Abgabenschuld binnen einem Monat ab Anlass zu melden.

- (2) Klarstellung: Neugeborene Hunde sind spätestens nach Ablauf des dritten Lebensmonates zu melden.  
(3) Die Abgabenschuld erlischt mit Ablauf des Monats, in dem das Ende der Abgabenschuld gemeldet wird.

#### §4

##### **Abgabebefreiung**

(1) Von der Hundeabgabepflicht sind ausgenommen:

a) Hunde, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden.

Klarstellung: Zu beachten ist, dass Tiere, die nicht ausschließlich als Jagd-, Wach- oder Assistenzhunde gemäß § 39a des Bundesbehindertengesetzes, BGBl. Nr. 283/1990 idgF. bezeichnet werden und nicht aus diesen Gründen gehalten werden, als Haushunde (sonstige Hunde) zu bezeichnen sind.

b) Hunde, die als Wach- oder Rettungshunde gehalten werden.

c) Assistenzhunde gemäß § 39a des Bundesbehindertengesetzes, BGBl. Nr. 283/1990 idgF, wenn sie als solche ausgebildet und eingesetzt werden.

d) Hunde, welche das Alter von 3 Monaten noch nicht erreicht haben.

e) Hunde, im Dienst des Bundes, des Landes oder der Gemeinden.

(2) Eine Befreiung von der Hundeabgabe erfolgt ausschließlich über schriftlichen Antrag des Hundehalters und unter Vorlage der schriftlich dokumentierten Befähigungen bzw. Nachweise.

#### §5

##### **Abgabenschuldner**

Verpflichtet zur Leistung der Hundeabgabe ist der Hundehalter.

Halten mehrere Personen gemeinsam einen Hund, so gelten sie als Gesamtschuldner.

#### § 6

##### **Registrierung durch Mikrochip**

Die Registrierung der Hunde erfolgt ab Inkrafttreten dieser Verordnung ausschließlich über die implantierte Mikrochipnummer. Auf die seit dem Jahr 2010 bestehende Pflicht zur Kennzeichnung mittels Mikrochips in der bundesweiten Heimtierdatenbank für Hunde wird hingewiesen. Jeder im Gemeindegebiet von Meiningen gehaltene Hund wird mit den Eintragungsdaten auf seinem implantierten Chip erfasst, in der Datenbank abgeglichen und somit sichergestellt, dass das Tier eindeutig identifizierbar und zugeordnet werden kann.

#### §7

##### **Auskunftspflicht**

Jeder Grundstückseigentümer oder dessen Stellvertreter ist verpflichtet dem Bürgermeister oder dem von ihm beauftragten Organ auf Befragen über die auf seinem Grundstück befindlichen oder gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu geben. Ebenso hat jeder Haushaltsvorstand oder Betriebsinhaber und jeder Hundehalter die Pflicht zur wahrheitsgemäßen Auskunft über die Hundehaltung im Haushalt oder Betrieb.

#### § 9

##### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisherigen Verordnungen über die Festlegung der Hundeabgabe der Gemeinde Meiningen außer Kraft.

**Der Bürgermeister:**

Gerd Fleisch

Abstimmung: Der Antrag 7.6 wird mit 16:4 Stimmen angenommen.

## TOP 8

### **Antrag auf Umwidmung des Grundstücks GST-NR 2859/2 KG Meiningen von „Freifläche-Landwirtschaftsgebiet“ (FL) in „Baufläche-Wohngebiet“ (BW) - Beschluss nach Ablauf der Auflagefrist**

In der 7. Sitzung des Gemeindevorstands am 17.10.2025 wurde unter dem Tagesordnungspunkt 4.1 die Vorlage des Entwurfes zur Umwidmung der neu gebildeten Liegenschaft mit der GST-NR 2859/2 KG Meiningen – Eigentümerin Renate Dietsche, [REDACTED] – von „Freifläche - Landwirtschaftsgebiet“ (FL) in „Baufläche-Wohngebiet“ (BW) beschlossen. Das Grundstück weist eine Fläche von gesamt 637m<sup>2</sup> auf.

Der Raumplanungsvertrag im Sinne § 38a RPG wurde am 28.10.2025 von Frau Dietsche unterfertigt, wobei auch die künftige Möglichkeit einer Grundteilung sowie das Mindestmaß der baulichen Nutzung entsprechend geregelt wurde. Das Grundstück ist bereits voll erschlossen.

### **8.1. Beschlussfassung Vertrag im Sinne § 38a Raumplanungsgesetz (RPG) abgeschlossen zwischen der Gemeinde Meiningen einerseits und Renate Dietsche, [REDACTED], andererseits**

Gemäß Vertragsraumordnung der Gemeinde Meiningen:

Vertrag im Sinne des § 38a Raumplanungsgesetz (RPG)

Abgeschlossen zwischen

- 1.) Gemeinde Meiningen, Schweizerstraße 58, 6812 Meiningen  
vertreten durch Bgm. Gerd Fleisch sowie einem Mitglied des Gemeindevorstandes

einerseits und

- 2.) Renate Dietsche, [REDACTED]
- andererseits.

Eine Auflage im Räumlichen Entwicklungskonzept (REK) der Gemeinde Meiningen ist die Erstellung oder Verfassung einer Vereinbarung gem. § 38a RPG (Vertragsraumordnung).

Das im Alleineigentum von Renate Dietsche stehende Grundstück GST-NR 2859/2 KG Meiningen im Ausmaß von 637m<sup>2</sup> ist derzeit als „Freifläche – Landwirtschaftsgebiet“ (FL) gewidmet. Renate Dietsche hat als Eigentümerin beantragt, das Grundstück in „Baufläche-Wohngebiet“ (BW) umzuwidmen. Frau Dietsche beabsichtigt, das betreffende Grundstück nach erfolgter Umwidmung zu verkaufen. Ein Käufer aus Meiningen ist bereits vorhanden, ein fertiges Projekt für ein Einfamilienwohnhaus liegt vor. Der vorliegende Raumplanungsvertrag soll die Einhaltung der eigenen Vorhaben der Liegenschaftseigentümerin und die widmungsgemäße Verwendung des Gst. Nr. 2859/2 KG Meiningen sicherstellen, falls die Widmungsänderungen von der Gemeindevertretung genehmigt wird.

RA Dr. Felix Graf hat den erforderlichen Vertrag im Sinne des § 38a RPG verfasst und Frau Renate Dietsche hat diesen bei der Legalisatorin bereits beglaubigt unterfertigt.

#### Vertragsinhalt:

- Bebauungspflicht
- Kaufoption
- Vorkaufsrecht

GV Karlheinz Koch fragt an, ob die restlichen Grundstücke ebenfalls zeitnah umgewidmet werden sollen. Dazu liegen derzeit noch keine genaueren Informationen vor.

**Der Vorsitzende stellt den Antrag 8.1 - die Gemeindevertretung möge die Unterzeichnung des Vertrages im Sinne des § 38a Raumplanungsgesetzes (RPG), abgeschlossen zwischen der Gemeinde Meiningen einerseits und Frau Renate Diet-sche, [REDACTED], andererseits, beschließen.**

Abstimmung: Der Antrag 8.1 wird mit 20:0 Stimmen angenommen.

Nach Auflage bzw. Aushang vom 22.10.2025 bis einschließlich 21.11.2025 sind keine Einwände oder Stellungnahmen dazu eingegangen.

Somit sind die Voraussetzungen zur Umwidmung nach dem Räumlichen Entwicklungskonzept (REP) bzw. Raumplanungsgesetz (RPG) erfüllt.

**Der Vorsitzende stellt den Antrag 8.2. - die Gemeindevertretung möge die Umwidmung des Grundstücks mit der GST-NR 2859/2 KG Meiningen mit einer Fläche von gesamt 637 m<sup>2</sup> nach Ende der Auflagefrist vom 22.10.2025 bis 21.11.2025 von „Freifläche - Landwirtschaftsgebiet (FL)“ in „Baufläche-Wohngebiet“ (BW) beschließen.**

Abstimmung: Der Antrag 8.2. wird mit 20:0 Stimmen angenommen.

## **TOP 9**

### **Grundtrennungsbewilligungen Gst.Nr. 3230 und Gst.Nr. 2652 KG Meiningen**

Mit Bescheid vom 25.08.2025 wurde die Grundtrennung sowie in weiterer Folge der Grundabtausch zwischen Erna und Johann Keßler (GST-NR 3230) sowie der Gemeinde Meiningen (GST-NR 2652, Gemeindestraße Herrengasse) genehmigt.

Teilung und Abtausch wurden im Zuge der Sanierung der Herrengasse vereinbart und bringen Vorteile für beide Seiten.

Nach Rücksprache mit dem Vermesser DI Rapatz kann betreffend der grundbücherlichen Eintragung ein vereinfachtes Verfahren durchgeführt werden. Hierfür muss der beiliegende Antrag von der Gemeindevertretung behandelt und beschlossen werden.

**Der Vorsitzende stellt den Antrag 9.1. - die Gemeindevertretung möge den Grundabtausch der Grundstücke Gst.Nr.3230 (Keßler Erna und Johann) und Gst.Nr. 2652 (Gemeinde Meiningen) im Ausmaß von gesamt 11 m<sup>2</sup> beschließen. Dem Antrag auf Veranlassung der grundbücherlichen Durchführung nach Sonderbestimmungen wird zugestimmt.**

Abstimmung: Der Antrag 9.1 wird mit 20:0 Stimmen angenommen.

## **TOP 10**

### **Grundsatzbeschluss Kirchplatz– Einrichtung einer autofreien Zone**

Mit der Eröffnung der neuen Arztpraxis und des gemeinnützigen Wohnbauprojekts in der Winkelstraße 3 im Juni 2026, entsteht im unmittelbaren Ortszentrum ein neuer Ortskern. Der Kirchplatz bildet ein historisches und gesellschaftliches Zentrum der Gemeinde und soll zukünftig als sicherer, attraktiver und fußgängerfreundlicher Begegnungsraum gestaltet werden.

Ziel ist es, mit einem Grundsatzbeschluss die planerische und organisatorische Grundlage für eine autofreie Zone am Kirchplatz zu schaffen. Damit soll die Aufenthaltsqualität

gesteigert, die Sicherheit für alle Verkehrsteilnehmer erhöht und die Attraktivität des Ortskerns langfristig gestärkt werden.

Die Gemeindevertretung Meiningen fasst folgenden Grundsatzbeschluss:

**Der Kirchplatz wird mit der Eröffnung der neuen Arztpraxis und des gemeinnützigen Wohnbauprojekts im Juli 2026 als autofreie Zone ausgewiesen.**

**Die Umsetzung des autofreien Bereichs erfolgt koordiniert mit der Fertigstellung der Bauprojekte am Kirchplatz, spätestens jedoch bis Juli 2026.**

**Die erforderlichen Planungs- und Finanzierungsschritte werden in den folgenden Sitzungen der Gemeindevertretung vorgelegt.**

Abstimmung: Der Antrag 10.1 wird mit 19:1 Stimmen angenommen.

## **TOP 11**

### **Entgegennahme von Geldbeträgen (Gemeinde) (gem. § 79 Abs. 3 GG)**

Frau Martina Gehringer (Gemeindeamt) soll ermächtigt werden gem. § 79 Abs. 3 GG Barzahlungen entgegenzunehmen.

Der § 79 Abs. 3 GG lautet: Barzahlungen an die Gemeinde dürfen nur die im Abs. 1 genannte Person oder andere von der Gemeindevertretung ausdrücklich dazu ermächtigte Personen entgegennehmen. Die Namen der zur Entgegennahme von Barzahlungen ermächtigten Personen sind im Gemeindeamt durch Anschlag kundzumachen.

**Der Vorsitzende stellt den Antrag 11.1 - die Gemeindevertretung möge Frau Martina Gehringer ermächtigen, gem. § 79 Abs. 3 GG Barzahlungen entgegenzunehmen.**

Abstimmung: Der Antrag 11.1 wird mit 20:0 Stimmen angenommen.

## **TOP 12**

### **Veranlagung von Geldmitteln im Bundesschatz der Republik Österreich**

#### **Bundesschatz Österreich & Haftbarkeit der Gemeinden**

##### 1. Bundesschatz – Überblick

- Der Bundesschatz ist ein Anlageprodukt der Republik Österreich mit fixen Laufzeiten und festen Zinsen.
- Seit Juni 2025 können auch Gemeinden und andere öffentliche Einheiten investieren.
- Vorteil: Höchstmögliche Sicherheit durch Emittent Republik Österreich.
- Zusätzlich gibt es eine täglich fällige Variante („Tagesschatz“), die speziell auch für Gemeinden geeignet ist.

##### 2. Haftbarkeit („Haftungsbergrenze“) für Gemeinden

- Da die Gemeinde bei der Republik Österreich veranlagen, haftet die Republik ausnahmslos für die gesamte Einlage. Somit wird eine 100%ige Sicherheit für Ihre Veranlagung garantiert.

##### 3. Bedeutung für unsere Gemeinde

- Die Gemeinde hat mit dem Bundesschatz eine äußerst sichere Möglichkeit zur Anlage liquider Mittel.

Stellungnahme der Gebarungskontrolle:

Nach Anfrage beim Gemeindeverband und Abklärung durch die Gebarungskontrolle des Landes Vorarlberg teilen diese per Mail mit, dass sie kurzfristige Veranlagungen im Bundesschatz der Republik Österreich höhenunabhängig als laufende Verwaltung der Gemeinde als Trägerin von Privatrechten sehen, und daher diese Aufgabe dem Bürgermeister obliegt (§ 66 Abs 1 lit e GG).

Die Gemeindevertretung Meiningen fasst folgenden Grundsatzbeschluss:

1. **Der Bürgermeister wird ermächtigt, liquide Mittel der Gemeinde Meiningen bis zu einem Gesamtbetrag von EUR 300.000, -- im Bundesschatz der Republik Österreich zu veranlagern.**
2. **Diese Ermächtigung umfasst insbesondere die Veranlagung in Tagesschatz-, Monatsschatz- sowie andere verfügbare Bundesschatzprodukte, die für Gemeinden zulässige Anlageformen darstellen.**
3. **Der Bürgermeister hat über vorgenommene Veranlagungen und deren Entwicklung im Rahmen der regelmäßigen Berichterstattung an den Gemeindevorstand bzw. die Gemeindevertretung zu informieren.**
4. **Dieser Grundsatzbeschluss tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.**

Abstimmung: Der Antrag 12.1 wird mit 20:0 Stimmen angenommen.

### **TOP 13**

#### **Vergabe gemeindeeigener Wohnungen**

Dieser Top wurde bei der letzten 3. Gemeindevertretersitzung vom 25.09.2025 vertagt und kommt bei der heutigen Gemeindevertretungssitzung nochmals auf die Tagesordnung.

#### Sachverhalt:

Die Gemeinde verwaltet derzeit mehrere kommunale Wohnungen. Um Transparenz und Nachvollziehbarkeit im Vergabeprozess sicherzustellen, wird vorgeschlagen, künftig regelmäßig eine aktuelle Liste der Wohnungswerberinnen und Wohnungswerber inklusive des Punktesystems in den Sitzungen des Sozialausschusses informativ vorzulegen. Der Sozialausschuss soll prüfen, in welchem Umfang er in die Vergaben eingebunden werden möchte. Dies ermöglicht dem Ausschuss, sich über die Vergaben zu informieren und gegebenenfalls Empfehlungen auszusprechen.

Anfrage gemäß § 38 GG: GV Karlheinz Koch liest einen Fragenkatalog vor und übergibt diesen an den Vorsitzenden mit der Bitte um schriftliche Beantwortung.

#### Beschlussantrag 13.1:

**Die Gemeindevertretung beschließt - Die Verwaltung legt dem Sozialausschuss künftig regelmäßig eine aktuelle Liste der Wohnungswerberinnen und Wohnungswerber einschließlich des Punktesystems vor (gemeinnütziger Wohnbau und gemeindeeigene Wohnungen).**

**Der Sozialausschuss wird gebeten, sich entsprechend zu informieren und der Gemeindevertretung mitzuteilen, in welchem Umfang er in die Vergaben einbezogen werden möchte.**

**Die Verwaltung wird beauftragt, die Umsetzung und regelmäßige Aktualisierung der Listen sicherzustellen.**

Abstimmung: Der Antrag 13.1 wird mit 16:4 Stimmen angenommen.

#### TOP 14

##### **Genehmigung der Verhandlungsschrift der letzten Gemeindevertretersitzung (Funktionsperiode 2025 – 2030) vom 25.09.2025 (§ 47 Abs 1 lit e und Abs 5 GG)**

Nachdem keine Einwände vorgebracht werden, gilt die Verhandlungsschrift der Gemeindevertretersitzung (Funktionsperiode 2025 – 2030) vom 25.09.2025 als genehmigt.

#### Zusätzlicher TOP 15

##### **Mietvertragsverlängerung 2026 bis 2030 mit der Katholischen Pfarre St. Agatha Meiningen**

Der Mietvertrag über die Anmietung des Pfarrhofes zwischen der Katholischen Pfarre St. Agatha, Schweizerstraße 63, 6812 Meiningen und der Gemeinde Meiningen, Schweizerstraße 58, 6812 Meiningen läuft am 31.12.2025 aus.

Die Gemeindevertretung hat in der 7. öffentlichen Gemeindevertretungssitzung vom 26.08.2021 (Funktionsperiode 2020–2025) einstimmig beschlossen, den Pfarrhof für weitere 5 Jahre bis zum 31.12.2025 zu einer monatlichen Miete in der Höhe von € 1.000,00 (eintausend) anzumieten. Bezüglich der Verwaltungsvereinfachung erfolgte die Zahlung jeweils im Jänner für das ganze Jahr in Voraus in der Höhe von € 12.000,00.

Es wird folgende Vereinbarung vorgeschlagen:

Eine weitere Anmietung des Pfarrhofes mit Beginn 01.01.2026 bis zum 31.12.2030 (5 Jahre) mit einer monatlichen Miete in der Höhe von € 1.000,00 (eintausend). Die Überweisung der Miete erfolgt wie bisher: Auszahlung jeweils im Jänner für das ganze Jahr im Voraus (€ 12.000,00) ohne Indexanpassung.

Der Pfarrhof soll ein Treffpunkt für Vereine, Familienfeste und sonstige Veranstaltungen bleiben.

**Der Vorsitzende stellt den Antrag 15.1 - die Gemeindevertretung möge beschließen, den öffentlichen Teil des Pfarrhofes für weitere 5 Jahre vom 01.01.2026 bis 31.12.2030 zu einer monatlichen Miete in der Höhe von EUR 1.000,00 (eintausend) ohne Indexanpassung anzumieten. Die Mietzahlung wird im Jänner des jeweiligen Jahres 1x jährlich im Voraus geleistet.**

Abstimmung: Der Antrag 15.1 wird mit 20:0 Stimmen angenommen.

#### TOP 16

##### **Allfälliges (§ 41 Abs 4 GG)**

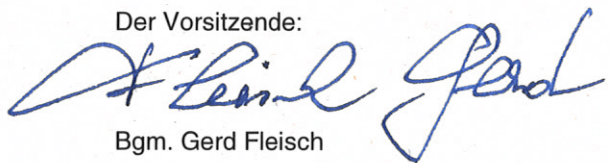
- GV Ulrich Feistenauer bemängelt den ÖPNV-Anschluss-Bus in Rankweil Richtung Meiningen.
- GV Regina Wolf bedankt sich bei der Gemeindevertretung für die konstruktive und respektvolle Zusammenarbeit und wünscht allen schöne Weihnachten und ein gutes neues Jahr.

Bgm. Gerd Fleisch bedankt sich für die gute Zusammenarbeit im Jahr 2025 und wünscht der gesamten Gemeindevertretung und deren Familien Frohe Weihnachten und einen guten Rutsch ins neue Jahr 2026.

Die Gemeindevertretung ist im Anschluss zu einem kleinen gemütlichen Ausklang eingeladen.

Ende der Sitzung: 21.00 Uhr

Der Vorsitzende:

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Gerd Fleisch', written in a cursive style.

Bgm. Gerd Fleisch

Die Schriftführerin:

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Marlies Bickel', written in a cursive style.

Marlies Bickel